



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-462.15

Bregenz, am 21.2.1995

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie
Sektion II
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Auskunft:
Dr. P. Bußjäger
Tel.(05574)511-2064

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 5	-GE/19 15
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	<i>U</i>

Betrifft: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Begutachtung, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28. Dezember 1994, Zl. 14-4761/7-52/C/5/94

Dr. Wimmer

Zum angeführten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der Entwurf wird, obgleich das EU-rechtlich vorgegebene System der freiwilligen Umweltbetriebsprüfung durchaus begrüßt wird, aufgrund der im folgenden ausgeführten Bedenken in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

1. Kompetenzrechtliche Bedenken:

In den Erläuterungen (Seite 11f.) wird ausgeführt, daß sich der Regelungsgegenstand keinem einheitlichen Bundeskompetenztatbestand zuordnen ließe. Weder das "Normenwesen" noch das "Ingenieur- oder Ziviltchnikerwesen", die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe" oder die "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" könnten als Kompetenzgrundlage herangezogen werden. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen würden sich daher in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die die einzelne Sachmaterie regelnden Bundeskompetenzen stützen (im folgenden werden in den Erläuterungen schließlich die wesentlichen Umweltkompetenzen des Bundes wie Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Bergwesen, Wasserrecht, u.a. angeführt).

Kerninhalt des vorliegenden Entwurfes ist die Zulassung natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragener Erwerbsgesellschaften als sogenannte "Umweltgutachter". Diese Umweltgutachter müssen gemäß § 5 des Entwurfes vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß sie keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen. Insbesondere dürfen sie auch nicht in einem schuldrechtlich geregelten Verhältnis zum zu begutachtenden Unternehmen stehen.

Es wird die Auffassung geteilt, daß sich diese Tätigkeit keinem expliziten Kompetenztatbestand des Bundes gesamthaft zuordnen läßt. Insbesondere läßt sich die Materie nicht den "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zuordnen, da sich der Entwurf nicht nur auf gewerbliche Unternehmen bezieht und die Tätigkeit der Umweltgutachter offenbar nicht gewerblicher Art ist. Das Fehlen eines "einheitlichen Bundeskompetenztatbestandes" indiziert jedoch prinzipiell das Vorliegen einer Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 BVG. Nur soweit ein Zusammenhang mit den in Art. 10 bis 12 bzw. 14 und 14a B-VG taxativ aufgezählten Bundeskompetenzen gegeben ist, werden diese Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eingeschränkt. Die oben angeführten "Umweltkompetenzen" des Bundes können daher nur für jene Tätigkeit der Umweltgutachter eine Grundlage liefern, die mit dem jeweiligen Kompetenztatbestand zusammenhängt. Daneben existieren jedoch auch noch Umweltkompetenzen der Länder wie das Raumordnungsrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Luftreinhalte-recht hinsichtlich Heizungsanlagen, der Tierschutz, Abfallrecht hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle u.a.. Die Verfassungsrechtslage ist somit durchaus mit jener auf dem Gebiet der "Umweltinformation" vergleichbar.

Die Regelung der Zulassung von Umweltgutachtern für diese Bereiche fällt daher gemäß Art. 15 Abs. 1 BVG in die Zuständigkeit der Länder. Den Ausführungen in den Erläuterungen zum angeführten Entwurf kann daher im Ergebnis nicht zugestimmt werden. Daraus ergibt sich aber auch, daß der Entwurf insoweit verfassungswidrig ist als nicht auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung Rücksicht genommen wird.

2. Untergrabung der mittelbaren Bundesverwaltung:

Mit Ausnahme des Bergwesens fallen sämtliche in den Erläuterungen (Seite 12) als Kompetenzgrundlagen angeführten Kompetenztatbestände nicht unter die in Art. 102 Abs. 2 BVG genannten Materien, die vom Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch fast ausschließlich Vollziehungszuständigkeiten von Zentralstellen (Zulassungsstelle ist nach § 8 die Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz) vor: Die Zulassungsstelle übt auch die Aufsicht aus (§ 11), für die Führung von Verzeichnissen der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der Öko-Audit-Verordnung der EU ist der Bundesminister für Umwelt zuständig (§§ 18, 19). Lediglich hinsichtlich des Rechtsschutzes wird eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate begründet (§ 22, siehe dazu unten).

Es ist zu bezweifeln, ob diese zentralistische Organisation auch aus fachlicher Sicht in jeder Hinsicht vorteilhaft ist, die völlige Ausschaltung des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung aus diesen Angelegenheiten erscheint jedenfalls verfassungsrechtlich problematisch (vgl. VfGH v. 1.7.1987, G 78/87).

3. Inhaltliche Bedenken:

Zu § 3:

Die in Absatz 2 enthaltene Wohnsitzklausel erscheint nicht EU-konform. Obwohl § 12 Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die entweder dort oder in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassen sind, nach einer Anzeige der Aufnahme ihrer gutachterlichen Tätigkeit zulässt, werden jene Fälle der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht erfaßt, in welchen Angehörige anderer Mitgliedstaaten der EU oder des EWR-Abkommens in Österreich nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Ausland die Tätigkeit als Umweltgutachter aufnehmen wollen.

Zu § 19:

In Abs. 6 wird eine Parteistellung des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 des UVP-Gesetzes normiert. Dies könnte eine Bürokratisierung mit sich bringen, deren Sinnhaftigkeit fraglich ist.

- 4 -

Zu § 22:

In dieser Bestimmung wird eine Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung zum Umweltgutachter bzw. der Eintragung in das Standortverzeichnis normiert.

Die geplante Vorschrift wird, solange nicht das von den Ländern immer wieder geforderte und nach dem vorläufigen Scheitern der geplanten B-VG-Novelle 1994 (Bundesstaatsreform) umso dringendere Konzept für die Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate vorliegt, abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

